

Benötigen Sie einen häuslichen Pflegedienst?

Das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Organe (GKFS) deckt die Kosten für die Leistungen eines **häuslichen Pflegedienstes**. Diese Leistungen bestehen hauptsächlich in der häuslichen Gesundheits- und Krankenpflege. Wie müssen Sie hier vorgehen?

1. Schritt: Beantragen Sie eine **vorherige Genehmigung** und fügen Sie folgende Unterlagen und Informationen bei:

- einen Arztbericht, aus dem die Krankheit, die Dauer der Leistung sowie die Art und die Häufigkeit der zu erbringenden Pflegeleistungen hervorgehen,
- das **Formular zur Bewertung des Grades der Hilfebedürftigkeit**, ebenfalls vom behandelnden Arzt erstellt,
- den Namen der Firma, die den/die häusliche(n) Pfleger/in bereitstellen wird,
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob seitens eines öffentlichen Versicherungssystems (gesetzliche und/oder Pflichtversicherung) eine ergänzende finanzielle Unterstützung gewährt wird oder nicht.

Versenden Sie diese Unterlagen entweder über die Software **RCAM en ligne/JSIS online** oder herkömmlich als Papierversion zusammen mit allen notwendigen Originalbelegen an Ihre Abrechnungsstelle.

2. Schritt: **Beantragen Sie eine Erstattung.** Wird Ihnen die vorherige Genehmigung erteilt, können Sie einen häuslichen Pflegedienst bestellen. Beantragen Sie im Anschluss die Kostenerstattung und fügen Sie Ihrem Antrag die detaillierte Rechnung (mit Datumsangaben, Stundenzahl, Name des/der Pfleger(s)) bei.

Erstattungsbedingungen: Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Leistungen vom Vertrauensarzt des GKFS als absolut notwendig anerkannt werden. Er bewertet sie je nach Grad der Hilfebedürftigkeit des Versicherten.

Erstattungssätze:

- häusliche Kurzzeitpflege (höchstens 60 Tage): Erstattung zu 80 % mit einer Obergrenze von 72 € pro Tag (bei schwerer Erkrankung zu 100 % mit einer Obergrenze von 90 € pro Tag),
- häusliche Langzeitpflege (mehr als 60 Tage): Erstattung zu 80 % (bei schwerer Erkrankung zu 100 %) mit einer Obergrenze, die je nach Grad der Hilfebedürftigkeit festgelegt wird,
- Pflegedienst für den stationären Bereich: Erstattung zu 80 % mit einer Obergrenze von 60 € pro Tag (bei schwerer Erkrankung zu 100 % mit einer Obergrenze von 75 € pro Tag).



An wen können Sie sich wenden? Häusliche Pfleger/innen müssen zur Ausübung dieses Berufs offiziell ermächtigt sein. In Ländern, in denen häusliche Pflegedienste keinen Vorschriften unterliegen, und/oder wenn es nicht möglich ist, einen offiziell zugelassenen häuslichen Pflegedienst zu finden, muss der behandelnde Arzt den Namen der Person, die die Leistungen erbringen soll, auf dem Rezept vermerken und angeben, ob sie über die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Kompetenzen verfügt. Gehören die häuslichen Pfleger/innen nicht zu einem offiziellen Organ oder praktizieren sie nicht in einem offiziell freiberuflichen Rahmen, ist ein Nachweis über die vertragliche Bindung zu übermitteln.

i PMO CONTACT ONLINE : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/fr>
PMO CONTACT : + 32 (2) 29 97777 (MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.30 BIS 12.30 UHR)
RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE : <https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/?language=fr>

Ihre Ruhegehaltsunterlagen



Die Kommission, und zwar speziell das PMO, ist für die Abwicklung der Ruhegehaltsansprüche der Ruheständler aller Organe verantwortlich. Was die Feststellung der Ansprüche anbelangt, so wird diese von ihrer Stamminstitution vorgenommen. Ausgenommen davon sind der Rat, der Ausschuss der Regionen und der Rechnungshof. Für diese drei Institutionen besteht eine Dienstleistungsvereinbarung mit dem PMO dahingehend, dass die Feststellung der Ansprüche von der Kommission vorgenommen wird.

Wichtig ist, dass sich Ihre Unterlagen auf dem aktuellen Stand befinden: Adresse, Telefonnummer (Festnetz und Mobiltelefon), E-Mail, Kontaktperson, Sprache. Jede Änderung muss Ihrem zuständigen Sachbearbeiter mitgeteilt werden.

i IHR zuständiger Sachbearbeiter, DESSEN NAME LINKS OBEN AUF IHREM RUHEGEHALTSBESCHIED STEHT.

Wie erhalte ich Zugang zu RCAM en ligne/JSIS online?



Sie hätten gern einen Zugang zu **RCAM en ligne/JSIS online**, um Ihre Erstattungsanträge über Ihren Computer stellen zu können? Dazu müssen Sie über ein ECAS-Konto verfügen. Es gibt ein Verfahren in **10 Schritten** über PMO Contact online. Wenn Ihnen dies zu umständlich erscheint, können Sie sich telefonisch Hilfe holen. Wenn Sie telefonieren, sollten Ihr Mobiltelefon griffbereit liegen und Ihr E-Mail-Konto geöffnet sein. Der PMO-Mitarbeiter wird zunächst Ihre Personalien überprüfen und die 10 Schritte dann gemeinsam mit Ihnen ausführen!

Zugang zu **RCAM en ligne/JSIS online** erhalten Sie wie folgt:

- ▶ **PMO CONTACT ONLINE:** <https://ec.europa.eu/pmo/contact/fr>
- ▶ **IN BRÜSSEL:** + 32 2 297 68 88 - + 32 2 297 68 89
- ▶ **IN ISPRA:** + 39 0332 78 30 30 – de 09 heures 30 à 12 heures 30
- ▶ **IN LUXEMBURG:** + 352 4301 36100 – Florent.charton@ec.europa.eu

Sie haben Ihre ECAS-Kontonummer verloren?

- i SENDEN SIE EINE E-MAIL AN:** EC-CENTRAL-HELPDESK@ec.europa.eu
- i RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE:** <https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/?language=fr>

Tipps für die Nutzung von „RCAM en ligne/JSIS online“

- Trennen Sie ihre Kostenerstattungsanträge in Zusammenhang mit einer **vom GKFS anerkannten schweren Erkrankung** (Erstattung zu 100 %) von den Erstattungsanträgen für sonstige Kosten.
- Wählen Sie den Typ des Erstattungsantrags aus. Achten Sie darauf, unter den Ihnen vorgeschlagenen diversen Antragstypen den Antrag auszuwählen, der Ihren Ausgaben entspricht: entweder eine normale Erstattung oder eine Erstattung in Zusammenhang mit einer vom GKFS anerkannten schweren Erkrankung oder eine Erstattung im Rahmen der **Vorsorge-mezizin**.
- Um eine Bestätigung der Übernahme durch das GKFS zu erhalten, klicken Sie im ersten Block unter „Création d'une demande“ (Anlegen eines Antrags) auf „Mes Attestations“ (Meine Bescheinigungen). Wählen Sie dann das betreffende Familienmitglied aus und klicken Sie neben der gewünschten Bescheinigung auf „+“, wählen Sie die Sprache aus und klicken Sie auf „Envoyer“ (Versenden). In einer Mitteilung wird Ihnen angekündigt, dass die Bescheinigung in einer Stunde zur Verfügung stehen wird. Klicken Sie dann auf „Mes Attestations disponibles“ (Meine verfügbaren Bescheinigungen) und schließlich auf das pdf-Logo rechts am Zeilenende, um die Datei zu öffnen und auszudrucken. Sehen Sie das pdf-Logo nicht, ziehen Sie einfach Ihren Bildschirm etwas breiter und es erscheint.
- Wurden die Belegunterlagen (z. B. ein Arztbericht) in einer anderen Sprache als den drei Arbeitssprachen (FR/EN/DE) erstellt, empfiehlt es sich, im Rahmen des Möglichen eine Übersetzung in eine dieser drei Sprachen beizufügen, um die Bearbeitungszeit für das Dossier zu verkürzen.



i RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE: <https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/?language=fr>

Sozialdienste



Wenn Sie sich in Schwierigkeiten befinden und Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die Sozialdienste.

KOMMISSION BRÜSSEL: + 32 (0)2 295 90 98

HR-BXL-AIDE-PENSIONNES@ec.europa.eu

LUXEMBURG : + + 352-4301-33948

HR-LUX-ASSISTANTS-SOCIAUX@ec.europa.eu

ISPRA : + 39-0332-785910

HR-PENSIONERS-ISPRA-SOCIAL-ASSISTANCE@ec.europa.eu

Treffen Sie Ihre ehemaligen Kollegen im YAMMER-Forum wieder!



Yammer After EC ist eine interne soziale Diskussions- und Austauschplattform in gesicherter Umgebung, die Ruheständlern der europäischen Organe vorbehalten ist.

Über Yammer After EC können Sie mit Ihren ehemaligen Kollegen und anderen Ruheständlern der europäischen Institutionen in Kontakt bleiben. Wenn Sie die Mitgliederliste durchgehen, um Menschen wiederzufinden, die Sie aus den Augen verloren haben, können Sie hier nun wieder direkt Kontakt zu ihnen aufnehmen, indem Sie eine persönliche Nachricht hinterlassen.

Yammer After EC erleichtert den Gedankenaustausch innerhalb von Interessengruppen, denen Sie ganz nach Wunsch beitreten können. Richten Sie eine neue Gruppe ein, diskutieren Sie mit, fügen Sie Ihrer Nachricht bei Bedarf Bilder, Unterlagen, Links usw. zur Untermauerung Ihrer Angaben bei, fragen Sie andere nach ihrer Meinung. Die Erfahrungen einzelner Personen – beispielsweise mit RCAM en ligne/JSIS online – werden so mit anderen geteilt, und Sie können von diesen Erfahrungen profitieren.

Wesentlicher Vorteil in der heutigen Zeit: Man kann sich von jedem Computer, von seinem Telefon oder seinem Tablett aus einloggen. Wenn Sie sich einloggen möchten, tragen Sie bitte nur Ihre PRIVATE E-Mail-Adresse ein (selbst wenn Sie aufgefordert werden, Ihre berufliche Adresse einzugeben). **Kommen Sie also zu „Yammer After EC“!**

i www.yammer.com/afterec

Partnerschaft mit der AIACE



Die **AIACE** (Internationale Vereinigung der ehemaligen Bediensteten der Europäischen Union) wurde 1969 gegründet und zählt derzeit etwa 10.500 Mitglieder – ehemalige Beamte aller Institutionen. Sie besteht derzeit aus 15 nationalen Sektionen: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden und Großbritannien. In einer 2008 mit der Kommission unterzeichneten Partnerschaftserklärung ist eine jährliche finanzielle Unterstützung für die Vereinigung vorgesehen, damit sie für Ruheständler, und zwar insbesondere für diejenigen, die sich in Schwierigkeiten befinden, soziale Aktionen durchführen kann. Die von der Kommission in Zusammenarbeit mit anderen Organen alle zwei Jahre

durchgeführten Erhebungen gestatten es, Ruheständler ausfindig zu machen, die sich in einer schwierigen Situation befinden und die dann von freiwilligen Helfern der AIACE kontaktiert werden. Die Unterstützung kann im Anschluss in Form von Hausbesuchen erfolgen, beispielsweise um Formulare der Krankenversicherung auszufüllen, den einen oder anderen Ratschlag zu erteilen oder einfach bei einer Tasse Kaffee zu schwatzen. Die freiwilligen sozialen Helfer der AIACE werden von den Sozialdiensten der Kommission angeleitet und profitieren somit von den fachkundigen Ratschlägen der professionell tätigen Sozialassistenten.

Außer sozialer Hilfestellung für in Schwierigkeiten befindliche Personen organisieren die 15 nationalen Sektionen über das Jahr verteilt verschiedene Kultur- und Freizeitveranstaltungen, damit Sie mit Ihren ehemaligen Kollegen in Kontakt bleiben können. In jedem Jahr wird vom Sekretariat der Internationalen AIACE eine **Jahrestagung** organisiert. Diese umfasst die satzungsgemäße Generalversammlung und eine Reihe von Veranstaltungen, darunter thematische Workshops zu Ruhestandsgehältern, zur Krankenversicherung und sozialen Dienstleistungen. Die nächste Jahrestagung findet vom 24. bis 30. Mai 2016 in Triest statt. Mitglied der Vereinigung kann jeder Bezieher eines Ruhegehalts der Union werden.

i **AIACE** – Tel. + 32 (0) 2 295 29 60 - www.aiace-europa.eu

WEBSITE DER JAHRESTAGUNG: <http://aiace-assises-europa.eu/>

Haushaltshilfe



Für eine begrenzte Zeit kann eine finanzielle Zuwendung zur Beteiligung an den Kosten für eine **Haushaltshilfe** gezahlt werden, die in Ihrem Haushalt Arbeiten verrichtet, die im Alltag zwingend notwendig sind. Die Bewilligung einer solchen Haushaltshilfe ist in einer der folgenden Situationen gerechtfertigt:

- Tod eines ehemaligen Beamten oder seines Ehe- oder Lebenspartners,
- körperliche oder geistige Krankheit des Leistungsempfängers oder seines Ehe- oder Lebenspartners,

- Genesungszeit nach einem Unfall,
- Hilfebedürftigkeit des Leistungsempfängers oder eines Familienmitglieds unter der Bedingung, dass der Betroffene sich nicht in einer medizinischen oder paramedizinischen Einrichtung befindet,
- besonders schwierige soziale Lage, von einem Sozialassistenten in einer ausführlichen Stellungnahme bescheinigt,

Es gelten folgende Bedingungen:

- Das monatliche Netto-Familieneinkommen (Summe aller Einkünfte) des Antragstellers muss unterhalb des Grundgehalts eines Beamten mit der Besoldungsgruppe AST 1/1 mit ca. 2.800 € liegen.
- Die Hilfe erstreckt sich nicht auf häusliche medizinische oder pflegerische Leistungen, die vom GKFS erstattet werden.
- Die Hilfe umfasst keine Haushaltsarbeiten größeren Umfangs wie beispielsweise die Instandsetzung, Verschönerung oder Erweiterung des Wohnsitzes der Familie.
- Die Hilfeleistungen erfolgen direkt zugunsten eines Leistungsempfängers oder eines Familienmitglieds.
- Die Hilfebedürftigkeit ist durch eine ausführliche ärztliche Bescheinigung oder durch eine ausführliche Stellungnahme eines Sozialassistenten zu belegen.
- Der Leistungsempfänger muss sich in einer Situation dergestalt befinden, dass er weder in der Lage ist, Arbeiten im Haushalt allein zu erledigen, noch diese Haushaltsarbeiten von einem Familienmitglied auszuführen lassen kann.
- Die Person, die Hilfe leistet, darf kein Familienmitglied des Leistungsempfängers sein und darf nicht in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu einem der Familienmitglieder stehen.
- Der Bezieher der Hilfe muss die in dem Land der Leistungserbringung geltende Arbeitsgesetzgebung einhalten.
- Der Leistungsempfänger darf keine andere offizielle Hilfe gleich welcher Art mit demselben Ziel erhalten.

i **BRÜSSEL** Frau G. NELIS (+ 32 (0) 2959769)

LUXEMBURG (+ 352 4301 33948)

ISPRA (+ 39 0332 785910).

Ruheständler eines anderen Organs als der Kommission nehmen bitte Kontakt zum **Sozialdienst ihrer Institution** auf.

Hilfe für einen hinterbliebenen Ehepartner, sofern dieser von einer schweren Erkrankung oder einer Behinderung betroffen ist



Das Ruhestandsgehalt eines hinterbliebenen Ehepartners, der von einer schweren oder längeren Erkrankung betroffen ist oder an einer Behinderung leidet, kann unter bestimmten Bedingungen durch eine **institutionseitig gezahlte Hilfe** ergänzt werden.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie sich als Bezieher einer Hinterbliebenenrente in einer solchen Situation befinden, können Sie beim Sozialdienst der entsprechenden Institution einen diesbezüglichen Antrag einreichen. Dem Antrag sind ein ausführlicher Arztbericht und gegebenenfalls Belegunterlagen des behandelnden Arztes

beizufügen, aus denen die schwere oder längere Erkrankung oder die Behinderung hervorgeht und in denen der Arzt Abhilfemaßnahmen vorschlägt. Außerdem wird die soziale Lage des Betroffenen in Betracht gezogen. Dazu muss der Antragsteller seine finanzielle Situation mit Hilfe entsprechender Belege nachweisen.

Vor dem Einreichen eines Antrags nehmen Sie bitte zunächst Kontakt zu dem Sozialdienst der Institution auf, der Sie zugeordnet sind. Diese kann eine erste Stellungnahme dahingehend abgeben, ob Ihr Antrag Aussicht auf Erfolg haben könnte.

i **SOZIALDIENST BRÜSSEL** (+ 32 (0) 2959098)

LUXEMBURG (+ 352 4301 33948)

ISPRA (+ 39 0332 785910)

Ruheständler eines anderen Organs als der Kommission nehmen bitte Kontakt zum **Sozialdienst ihrer Institution** auf.

Haben Sie Lust, einen Artikel zu verfassen oder ein Buch zu schreiben?



Laut Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird Ihnen das Recht auf **freie Meinungsäußerung** „unter gebührender Beachtung der Loyalität und Unparteilichkeit“ eingeräumt (**Artikel 17a, Absatz 1**). So haben Sie als ehemalige(r) Mitarbeiter/in das Recht, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Autoren einen Text – als Artikel oder als Buch – zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Gegenstand Ihrer Veröffentlichung kann alles das sein, was Sie interessiert. Dazu gehören beispielsweise auch europäische Fragen, unabhängig davon, ob diese in Zusammenhang mit Ihrer früheren Arbeit stehen. Dies gilt ebenso für Vorträge und jede sonstige Form der öffentlichen oder privaten

Kommunikation, einschließlich von Blogs.

Da Veröffentlichungen oder Vorträge in den zwei Jahren nach Beendigung Ihrer Tätigkeit (auch in der Phase der Erarbeitung/Vorbereitung) einer Nebentätigkeit gleichgestellt sind (z. B. im Rahmen eines Vertrags mit einem Herausgeber oder eines mündlichen Beitrags anlässlich einer öffentlichen Konferenz), muss bei der Kommission gemäß **Artikel 16, Absatz 2** des Statuts eine vorherige Genehmigung beantragt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Antritt Ihres Ruhestands muss eine solche vorherige Genehmigung nicht mehr beantragt werden.

Generell ist daran zu erinnern, dass ehemalige Mitarbeiter nach Ausscheiden aus dem Dienst weiterhin einige Pflichten zu erfüllen haben. Insbesondere sind Sie verpflichtet, ehrenhaft und zurückhaltend zu sein (**Artikel 16, Absatz 1 des Statuts**). Sie dürfen ohne Genehmigung keine Informationen verbreiten, von denen Sie im Rahmen Ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben, es sei denn, diese Informationen sind bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich. Wenn Sie aus den Diensten der Kommission ausscheiden, müssen Sie diesbezüglich ein Formular unterzeichnen, in dem Sie erklären, Kenntnis vom Fortbestand Ihrer Pflichten gegenüber der Kommission (im Hinblick auf die **Artikel 16, 17 und 19 des Statuts**) zu haben.

Vor diesem Hintergrund müssen Sie vor und nach Ablauf der vorgenannten Zweijahresfrist jeden Auftritt oder Einsatz, jede öffentliche Stellungnahme oder Veröffentlichung zu Fragen, die die europäischen Organe und Politikfelder betreffen, deutlich als in Ihren Verantwortungsbereich fallend erklären und dürfen in keinem Fall als Vertreter der Position Ihrer ehemaligen Institution handeln. Die Nutzung eines elektronischen Supports (Blog, Facebook, Internet allgemein) entbindet Sie nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtungen. **Nehmen Sie im Zweifelsfall bitte Kontakt zum Referat „Ethik“ der GD HR auf.**

i **KONTAKT: HR-ETHICS@ec.europa.eu**
Tel. + 32 (0)2 29 87837/63848/64078

Gesundheitszusatzversicherung zum GKFS



Aufgrund der – zuweilen begrenzten – Kostenerstattungen durch das GKFS (Obergrenzen, Unverhältnismäßigkeit, Ausschlüsse usw.) kann der Eigenanteil, für den Sie bei Krankheit und Krankenhausaufenthalt selbst aufkommen müssen, von beträchtlichem Umfang sein. Wenn Sie krank werden oder einen Unfall erleiden, erkennen bestimmte Krankenhäuser die Kostenübernahme durch das GKFS nicht an und bestehen auf eine sofortige Zahlung. Mit einer Zusatzversicherung sind Sie für solche Fälle gerüstet.

An dieser Stelle ist zu präzisieren, dass einige dieser Versicherungen lediglich für noch im Dienst befindliche Kollegen bestimmt sind oder vor Eintritt in den

Ruhestand bzw. vor Vollendung des 67. Lebensjahres abgeschlossen werden müssen. Andere Versicherungen fordern, einen medizinischen Fragebogen auszufüllen, der zu einer ärztlichen Untersuchung und zur Abweisung Ihres Antrags führen kann.

Jedoch können mehrere Gesundheitszusatzversicherungen zum GKFS ohne medizinischen Fragebogen, allerdings mit einer Wartezeit von drei Monaten **bis zu einem Alter von 70 oder sogar 75 Jahren** abgeschlossen werden. Erläuterungen dazu können auf Anfrage per E-Mail oder mit der Post übermittelt werden.

i **SFPE-SEPS (VEREINIGUNG EHEMALIGER BEAMTER):** + 32 (0) 475 472 470
info@sfpe-seps.be
29, RUE DE LA SCIENCE, 02/22 – 1049 BRÜSSEL – NACH VEREINBARUNG..



Am 17. August 2015 trat eine neue Verordnung über Erbsachen in Kraft (**Verordnung (EU) Nr. 650/2012**).

Welchen Inhalt hat diese Verordnung?

- Damit wird Rechtssicherheit für die Berechtigten einer internationalen Erbschaft geschaffen, widersprechende Entscheidungen werden vermieden und die Verfahren werden vereinfacht. Dadurch wird den Berechtigten, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, die Geltendmachung ihrer Rechte, die ihnen durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet worden oder auf sie übergegangen sind, erleichtert.
- Damit wird eine Regelung auf europäischer Ebene im Hinblick auf Zuständigkeit

und anzuwendendes Recht in Erbsachen innerhalb der EU herbeigeführt. Es werden Regeln zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat getroffen wurden, sowie zur Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden, die in einem Mitgliedstaat erstellt wurden, festgelegt.

- In der Verordnung wird zudem ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt, das von Erben, Vermächtnisnehmern, Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern verwendet wird, um ihren Status und/oder ihre Rechte und Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat zu belegen.
- Sie findet auf alle Mitgliedstaaten – ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark – Anwendung. Diese Länder bringen auf internationale Erbschaften weiterhin ihr innerstaatliches Recht zur Anwendung. Die übrigen Mitgliedstaaten bringen im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in diesen drei Mitgliedstaaten getroffen werden, ihr innerstaatliches Recht zur Anwendung.

Die Verordnung gilt für alle zivilrechtlichen Aspekte einer Rechtsnachfolge von Todes wegen. Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Andere zivilrechtliche Bereiche als der erbrechtliche Bereich wie der eheliche Güterstand, unentgeltliche Zuwendungen und Rentenpläne bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Zuständigkeit und anzuwendendes Recht

- Das Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist dafür zuständig, über den gesamten Nachlass zu befinden.
- Grundsätzlich ist das auf den Nachlass anzuwendende Recht das Gesetz des Landes, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies kann entweder das Gesetz eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes sein.
- Allerdings kann sich jede Person vor ihrem Ableben dafür entscheiden, dass das anzuwendende Recht das Gesetz des Landes sein soll, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Besitzt die betreffende Person die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Mitgliedstaats, können die von dem Nachlass betroffenen Parteien vereinbaren, dass das Gericht dieses Mitgliedstaats und nicht des Mitgliedstaats, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, über den Nachlass befinden soll.
- Auf den gesamten Nachlass gelangt unabhängig von den betroffenen (beweglichen oder unbeweglichen) Vermögensgegenständen oder dem Land, in dem sie sich befinden, dasselbe Gesetz zur Anwendung.

Dem anzuwendenden Recht unterliegen zum Beispiel:

- die Berufung der Berechtigten zur Erbfolge und die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile,
- die Erbfähigkeit,
- die Rechte der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter,
- die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten,
- die Teilung des Nachlasses.

Europäisches Nachlasszeugnis

- Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) ist ein optionales Dokument, das von der mit der Erbsache befassten Behörde ausgestellt wird.
- Nach erfolgter Ausstellung wird das ENZ in allen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

**QUELLE: EUR-LEX – Verordnung (EU) Nr. 650/2012
BEITRAG ZU ERBSACHEN VON HERRN J. BUEKENHOUDT, RECHTSBERATER DER KOMMISSION, EINSEHBAR AUF MY INTRACOMM: <http://europa.eu/FH44jH>**

**WEITERE INFORMATIONEN ERTEILT: AUSKUNFTS- UND BERATUNGSSTELLE BRÜSSEL: + 32 (0)2 296 66 00
HR-BXL-LEGAL-ADVISER@ec.europa.eu**

„Espace Seniors“ (Seniorentreff) und Seniorenkontakt in Brüssel



Wenn Sie in Brüssel wohnen oder auf der Durchreise sind, steht Ihnen der „Espace Seniors“ zur Verfügung. Dieser Seniorentreff befindet sich im Erdgeschoss des Gebäudes in der Rue de la Science 29 in Brüssel. Er ist zugleich Treff- und Informationspunkt für Ruheständler. Auf der einen Seite des Korridors befindet sich ein komfortabel eingerichteter, gemütlicher Raum, der zur Entspannung und zur eventuellen Begegnung mit ehemaligen Kollegen einlädt. Gegenüber befindet sich ein Raum mit vier Computern, die über einen Zugang zum Intranet My Intracomm sowie über einen sicheren Internetzugang verfügen. Ein Drucker, zwei Telefone, ein Scanner und ein Aktenvernichter stehen ebenfalls zur Verfügung. Der Scanner ist für Ruheständler, die RCAM en ligne/JSIS online nutzen und zu Hause keinen Scanner besitzen, sehr nützlich. Dieser Raum ist ausschließlich Ruheständlern der EU-Organen vorbehalten, die dort uneingeschränkten Zugang haben und die vorhandenen Geräte nutzen können.

Seniorenkontakt der Krankenkasse

An allen Tagen der Woche gibt es für Ruheständler einen Bereitschaftsdienst der Krankenkasse ohne Terminvereinbarung (siehe nachstehende Öffnungszeiten). Ein Kollege ist anwesend und kann Ihre Fragen zum Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem beantworten und individuelle Anliegen bearbeiten. Er füllt allerdings keine Anträge auf Erstattung von Behandlungskosten aus.

i **SPACE SENIORS** – 29, rue de la Science – 00/31 und 00/35

Geöffnet montags bis freitags von 8.30 bis 17.45 Uhr

SENIOR CONTACT – 29, rue de la Science, 00/36

Montags, mittwochs und freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr – dienstags und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

WENN SIE NICHT IM BESITZ EINES LAISSEZ-PASSER FÜR RUHESTÄNDLER SIND, WENDEN SIE SICH BITTE AN DEN EMPFANG IM GEBÄUDE.

Welche Dokumente benötigen Sie auf Reisen?



Sind Sie EU-Bürger, können Sie zwischen den Ländern des **Schengen-Raums** hin- und herreisen, ohne an der Grenze Ihren Personalausweis oder Ihren Pass vorweisen zu müssen. Der Schengen-Raum umfasst folgende Länder: Österreich, Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und die Schweiz.

Selbst wenn kein Pass für Kontrollen an den Grenzen des Schengen-Raums benötigt wird, empfiehlt es sich, dass Sie Ihren Pass oder Personalausweis stets mit sich führen, um bei Bedarf (Polizeikontrollen, Boarding an einem Flughafen usw.)

Ihre Personalien vorweisen zu können. EU-Mitgliedstaaten, die zum Schengen-Raum gehören, haben die Möglichkeit, in ihrem innerstaatlichen Recht für Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die Pflicht zum Bereithalten oder Mitführen bestimmter Titel und Dokumente vorzusehen. Führerscheine oder Bankkarten werden weder als gültige Ausweispapiere noch Reisedokumente betrachtet.

Durch die Regeln des Schengener Abkommens werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, bei bestehender Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit unter Ausnahmebedingungen erneut vorläufige Grenzkontrollen einzuführen. Ein gültiger Personalausweis oder Pass bleibt zwingend erforderlich, wenn Sie von oder nach Bulgarien, Zypern, Kroatien, Irland, Rumänien und Großbritannien reisen möchten, denn diese Länder gehören zwar der EU, jedoch nicht dem Schengen-Raum an. Überprüfen Sie also bitte vor Reiseantritt, welche Ausweispapiere Sie im Ausland und in Ländern außerhalb des Schengen-Raums, in die Sie reisen möchten, benötigen.

Quelle : **Ihr Europa**.

Eurobarometer



Seit 1973 führt die Kommission in den Mitgliedstaaten eine regelmäßige öffentliche Meinungsumfrage durch. Es handelt sich hierbei um das **Eurobarometer**. Diese Umfrage stellt eine wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung ihrer Arbeit, bei der Entscheidungsfindung und bei der Evaluierung ihrer Tätigkeit dar. Über Stichprobenerhebungen und Studien werden überaus zahlreiche Themen, die von europäischem Interesse sind und die Bürger direkt betreffen, behandelt. Hier einige Bereiche: europäisches Haus, soziale Lage, Kultur, Informationstechnologien, Umwelt, Euro, Verteidigung usw.

Jede Erhebung umfasst je Teilnehmerland ca. 1000 Direktinterviews. Bei qualitativen Studien werden Motivationen, Gefühle und Reaktionen sozialer Gruppen, die zu einer bestimmten Thematik oder einem Konzept ausgewählt werden, im Detail untersucht. Dabei wird deren Art der Meinungsäußerung innerhalb von Gruppen, in denen Diskussionen und Tiefeninterviews durchgeführt werden, wahrgenommen und analysiert. Hier einige Beispiele für Studien von Eurobarometer aus dem Jahr 2015: „Lebensqualität in europäischen

Städten“, „Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU“, „Klimawandel“, „Internationalisierung von KMU“, „Verschwendung von und Datumsangaben auf Lebensmitteln“ und „Diskriminierung in der EU“.

i Website des Eurobarometers

So bringen Sie Europa Ihren Enkeln nahe



„Entdecke Europa!“

Diese 44 Seiten umfassende Broschüre richtet sich an Kinder von 9 bis 12 Jahren. Darin wird die Geschichte Europas einfach und anschaulich erläutert. Sie enthält eine Menge interessanter Fakten sowie zahlreiche Illustrationen in lebhaften Farben und bietet einen dynamischen Überblick über Europa. In der Broschüre wird erklärt, was unter der Europäischen Union zu verstehen ist und in welcher Weise sie funktioniert.

„Europa - das Wissensmagazin für Jugendliche“

Wer regiert Europa? Was bedeutet die Europäische Union für die Bürger im Alltag? In welche Richtung entwickelt sich unser Kontinent in einer globalisierten Welt? Wie soll das Europa von morgen aussehen? Diese und weitere Fragen werden in der Zeitschrift aufgegriffen. Sie richtet sich an Jugendliche von 13 bis 18 Jahren und bietet ihnen die Möglichkeit, etwas zu den jeweils behandelten Themen zu lesen, Neues dazuzulernen und darüber interaktiv

zu debattieren.

Diese beiden Publikationen **„Entdecke Europa“** und **„Europa - das Wissensmagazin für Jugendliche“** sind kostenlos erhältlich und stehen in den 24 Amtssprachen der EU zur Verfügung. Sie können von der Website des EU Bookshop heruntergeladen oder als Papierausgabe bestellt werden.

„Comics & Co“

Europa lässt sich auch in Bildern erklären. Mit einer Auswahl an Comics werden die wichtigsten Themen, Politikfelder und Tätigkeiten der Europäischen Union illustriert. Darunter finden Sie: „Partner“ zur Entwicklungspolitik, „All u need is space“ zur Weltraumforschung, „Neuer Schwung“ zur Beschäftigungspolitik, „Im Land der Rebellen“ zur humanitären Hilfe oder auch „Sieben Begegnungen“ mit einem Bericht vom Werdegang von sieben Nutznießern des Europäischen Sozialfonds.

i VERFASSENDEN DIENSTSTELLE: EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION KOMMUNIKATION EU BOOKSHOP : <https://bookshop.europa.eu/de/home/>